

(3) Auf der Grundlage betrieblicher Qualifizierungspläne sind mit den Werktätigen Qualifizierungsverträge abzuschließen.

(4) Über die erfolgreich beendete Qualifizierung ist ein Nachweis auszustellen.<sup>174 175</sup>

### §66

Die Qualifizierung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit. Für die Freistellung von der Arbeit zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen gilt § 77.

## 6. Kapitel

### Die Arbeitszeit

#### Die Gestaltung der Arbeitszeit

##### § 67175

(1) Die Dauer der Arbeitszeit<sup>176</sup> wird durch den sozialistischen Staat entsprechend dem erreichten Stand der Arbeitsproduktivität in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Werktätigen im Volkswirtschaftsplan festgelegt.

(2) Die Erfolge der Werktätigen bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität bilden die Voraussetzung für die planmäßige schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnminderung.

(3) Für Werktätige, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, wird in gesetzlichen Bestimmungen<sup>177</sup> eine kürzere Arbeitszeit festgelegt.

### §68

(1) Die gesetzliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß sie der Erfüllung des Betriebsplanes dient, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt werden und günstige Bedingungen für die Erholung, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die Weiterbildung und die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen bestehen.

(2) Die betriebliche Arbeitszeit wird in Arbeitszeitplänen geregelt.<sup>178</sup> Dabei ist zu gewährleisten, daß durch Mehrschichtarbeit die Produktionsmittel insbesondere die moderne Technik, maximal ausgenutzt werden.<sup>179</sup> Die Arbeitszeitpläne werden zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vereinbart.

(3) Für Werktätige mit schöpferischen wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten (Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, Grundsatzarbeit von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung) kann in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden, daß sie zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise eigenverantwortlich einteilen.

174. Vgl. AO über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung vom 26. 11. 1965 (GBI. II S. 823), Anl. § 10.

Die Qualifizierungsmaßnahmen werden im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen; vgl. Erste DB zur VO zur Verbesserung der Arbeitskräfte lenkung und Berufsberatung — Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung — vom 4. 7. 1962 (GBI. II S. 432), § 4 Abs. 1.

175. Vgl. Art. 34 unter Reg.-Nr. 1.

176. Zur Dauer der Arbeitszeit vgl. § 1 unter Reg.-Nr. 14, §§ 1 ff. unter Reg.-Nr. 16.

177. Vgl. § 1 Absätze 3 und 4 unter Reg.-Nr. 14.

178. Zum Arbeitszeitplan vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 14.

179. Vgl. Reg.-Nr. 18.